



Antrag: „Anpassung der Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewVO M-V)“

Antragssteller: Jusos Schwerin

Die Juso-Landeskonferenz möge beschließen und an den SPD-Landesvorstand und die SPD-Landtagsfraktion weiterleiten:

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 6 CN 1.13) ist die Bedarfsgewerbeverordnung (BedGewVO M-V) umgehend dahingehend anzupassen, die Sonn- und Feiertagsarbeit im Sinne des Urteils einzuschränken. Die Entscheidung des Gerichtes, dass Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Videotheken, öffentlichen Bibliotheken, Call-Centern und Lotto- und Totogesellschaften unrechtmäßig und unverhältnismäßig sind, ist umgehend durch eine Anpassung der Bedarfsgewerbeverordnung auch auf Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Es sind darüber hinaus alle weiteren, in der Bedarfsgewerbeverordnung Mecklenburg-Vorpommern geregelten Ausnahmen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Begründung:

In der Begründung des Urteils stellt das Bundesverwaltungsgericht fest: „In der Sache ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer Freizeitgestaltung nicht erforderlich, weil DVDs, Computerspiele oder Bücher für eine Nutzung am Sonn- oder Feiertag vorausschauend schon an Werktagen ausgeliehen werden können. Es stellt keinen erheblichen Schaden i.S.d. des Gesetzes dar, wenn der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe nicht hinter den Wunsch zurücktreten muss, spontan auftretende Bedürfnisse auch sofort erfüllt zu bekommen. Aus den gleichen Gründen ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Lotto- und Totogesellschaften zur elektronischen Geschäftsabwicklung nicht erforderlich. Soweit die Verordnung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in Callcentern zulässt, ist sie mit der gesetzlichen Ermächtigung nicht vereinbar, weil sie eine solche Beschäftigung in allen gegenwärtig und künftig vorhandenen Callcentern zulässt, gleichgültig für Unternehmen welcher Branche oder für welchen Tätigkeitsbereich das Callcenter tätig wird. Dass der Betrieb von Callcentern in diesem Umfang erforderlich ist, um tägliche oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, lässt sich nicht feststellen.“ Das Urteil bezieht sich auf die hessische Bedarfsgewerbeverordnung, hat aber nach Auffassung des Gerichtes keinen regionalen Charakter, sondern ist auf alle Bundesländer anwendbar.

Quelle: <http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2014&nr=69>

In der aktuellen Arbeitswelt ist eine immer stärkere zeitliche Flexibilisierung der Arbeit festzustellen. Es gibt Berufe, in denen das unumgänglich ist (z.B. Krankenschwester). In

den Berufen, die das Urteil umfasst, ist das jedoch nicht der Fall. Hier sollte zur Steigerung der Lebensqualität und der Berücksichtigung privater Interessen der Menschen die Arbeit an Sonn- und Feiertagen in den entsprechenden Berufen nach Abwägung mit den Interessen der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer zukünftig nicht mehr erlaubt werden.

(Beschlossen auf der Juso-Mitgliederversammlung am 12. Mai 2015)